

Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag: Preisblatt

1 Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, einem pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu zahlenden Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich die Umsatzsteuer, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2 Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * \left(0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,7 * \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP	Grundpreis
GP₀	Basiswert des Grundpreises
L	Lohnindex
L₀	Basiswert des Lohnindex
I	Investitionsindex
I₀	Basiswert des Investitionsindex

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * \left(0,2 + 0,6 * \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,2 * \frac{WP}{WP_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP	Arbeitspreis
AP₀	Basiswert des Arbeitspreises
EGIX	Erdgasindex
EGIX₀	Basiswert des Erdgasindex
WP	Wärmemarktindex
WP₀	Basiswert des Wärmemarktindex

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP = EP_0 * \left(\frac{nEHS}{nEHS_0} \right)$$

Darin bedeuten:

EP	Emissionspreis
EP₀	Basiswert des Emissionspreises
nEHS	nationalen Emissions- preis in €/t gemäß § 10 Abs. 2 BEHG
nEHS₀	Basiswert für den nationalen Emissions- preis in €/t gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

nEHS = bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.11.2027). Die ab 2026 maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO₂KostAufG spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht).

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner

verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.7 Die Regelung unter Ziffer 2.5 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.6.

3 Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV): netto

Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV): netto

Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV): netto

Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1 der Anlage Fernwärme Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen-v2, § 33 AVBFernwärmeV):

- Während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit:

netto / brutto

- außerhalb der Geschäftszeit des FVU:

netto / brutto

Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird:

netto / **brutto**

Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung:

netto / **brutto**

Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden:

netto / **brutto**

- 3.2 Zu den in Ziffer 3.1 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.